



Dr. med. Jürg Schlup
Präsident
FMH - Verbindung der Schweizerischen
Ärztinnen und Ärzte
Postfach 300
3000 Bern 15

Baden, 4. August 2014

Vernehmlassung KVG-Änderung zur Steuerung des ambulanten Bereichs

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Zentralvorstands der FMH

Wir erlauben uns, Ihnen als der FMH angeschlossene Ärzteorganisation unsere Stellungnahme zur geplanten KVG-Änderung (Steuerung des ambulanten Bereichs) zukommen zu lassen.

Grundsätzlich stehen wir der Übertragung der zentralen Rolle zur Steuerung der Versorgung im ambulanten Bereich an die Kantone offen gegenüber. Wir teilen im Grossen und Ganzen die Meinung, dass die Übertragung der Kompetenz zur Angebotsregulierung an die Kantone für eine gewisse räumliche Nähe bei der Prüfung des Bedarfs sorgt und tendenziell ein besseres - auf regionale Gegebenheiten bezogenes - Versorgungsangebot sicherstellt als ein nationales Vorgehen.

Bezüglich des aktuellen Gesetzesentwurfs sind wir allerdings in einigen wesentlichen Punkten skeptisch:

- Da gemäss Gesetzesentwurf bei der Steuerung des ambulanten Bereichs sowohl der ambulante Bereich der Spitäler wie auch der ambulante niedergelassene Bereich durch die Kantone geregelt werden soll - allerdings als separate „Sektoren“ -, so muss aus unserer Sicht gewährleistet sein, dass einer ungerechtfertigten Bevorzugung des ambulanten Spitalsektors (Kantone als Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigte) entgegengewirkt werden kann.
- Den Zulassungsstopp als unbefristete Dauerlösung ohne gesetzlich verankerte regelmässige Überprüfung erachten wir als wenig zielführend für eine „bedarfsgerechte“ Steuerung der Versorgung. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn im Gesetzestext die regelmässige Überprüfung der Zulassungsregulierungen durch die Kantonsbehörden festgelegt würde.
- Die Bedingungen, an die eine Zulassung geknüpft werden kann, sind aus unserer Sicht besser zu definieren. Gleiches gilt für die vom Bundesrat festzulegenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Versorgung im ambulanten Bereich. Zwar wird in beiden Fällen - gemäss erläuterndem Bericht - von Qualitätskriterien ausgegangen, doch



fehlt diese Präzisierung im eigentlichen Gesetzestext. Ohne entsprechende Konkretisierungen besteht die Gefahr, dass die Bedingungen/Kriterien ausschliesslich aus Kostenzielen oder Höchstzahlen bestehen.

- Bei getroffenem Zulassungsentscheid soll dem Leistungserbringer eine Frist von sechs Monaten gewährt werden, um von der Zulassung Gebrauch zu machen. Diese Frist ist zu kurz für eine Praxisgründung und sollte daher auf mindestens zwölf Monate festgelegt werden.
- Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist auf eine angemessene Vertretung der Ärzteschaft zu achten. Mit der aktuellen Formulierung könnten ausschliesslich nicht-ärztliche Leistungserbringer die Kommission bestücken und im Extremfall über den Zulassungsstopp von Ärzten befinden.
- Die Bereitstellung von Daten zur Beurteilung der Angemessenheit der Versorgung und zur Evaluation von getroffenen Maßnahmen kann im Einzelfall, je nach gewünschtem Detaillierungsgrad, grössere Investitionen für die Verbände der Leistungserbringer nach sich ziehen. Einer *kostenlosen* Bereitstellung von Daten ohne Übergangsfristen stehen wir daher skeptisch gegenüber, insbesondere da der Bundesrat die Kompetenz erhält, die Bereitstellung der Daten im Streitfall zu regeln.
- Last but not least verstehen wir die Kompetenzübertragung an den Bundesrat zur Tarifierung bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung als einen weiteren Schritt zur Schwächung der Tarifautonomie. Das gemäss erläuterndem Bericht verfolgte Ziel, „die Kantone dazu zu bewegen, ihre Verantwortung gegenüber der Versichertengemeinschaft wahrzunehmen“ geht ausschliesslich zulasten der Leistungserbringer. Manch einem Kanton mag der subsidiäre Gebrauch dieser Kompetenz sogar gelegen kommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. E. Christ, MD PhD
Präsident
SGED-SSed

Prof. Dr. F. Pralong
Vize-Präsident
SGED-SSed

Dr. T. Weng
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin SGED-SSed